



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

Rundschreiben-Nr. 32

Verteiler: 1, 3, 4

| Az.: (Bitte bei Antwort angeben) | Abteilung/ Sachbearbeiter(in) | Telefon-Durchwahl | Datum      |
|----------------------------------|-------------------------------|-------------------|------------|
| 5083                             | D 1Schafheutle/vö             | 0 62 21/54-2111   | 10.12.2003 |

## Neues Urheberrecht; hier: § 52 a (öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im September 2003 ist das Urheberrechtsgesetz novelliert worden. In das Gesetz wurde folgender neuer § 52 a eingefügt:

### § 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Abs. 1 Zulässig ist

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung  
..... oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften **ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

....

Abs. 3 zulässig sind

in den Fällen des Abs. 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung er-

forderlichen Vervielfältigungen.

Abs. 4 Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Abs. 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Die neue Vorschrift des § 52 a gestattet der Universität in Abs. 1 somit die Veröffentlichung kleiner Teile eines Werkes etc. im Rahmen der Lehre einschließlich der Weiterbildung für den bestimmt abgegrenzten Kreis der Teilnehmer (§ 52 a Abs. 1 Ziff. 1) oder die Veröffentlichung von Teilen eines Werkes etc. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung (Abs. 1 Ziff. 2)

Unter dem Begriff „öffentlich zugänglich machen“ ist auch eine Veröffentlichung im Internet zu verstehen (§ 19 a).

Zur Abgrenzung des Kreises der Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung oder der Personen, denen ein Werk über das Internet für ihre eigene wissenschaftliche Forschung zugänglich gemacht wird, bieten sich folgende Methoden an:

1. *Ein Hochschullehrer gibt in seiner Lehrveranstaltung an deren Teilnehmer bzw. ein Wissenschaftler gibt an die übrigen Wissenschaftler, die an seinem Forschungsprojekt beteiligt sind, ein Passwort aus und sorgt für den Passwortschutz der von ihm im WWW veröffentlichten Werkteile, Werke bzw. Beiträge.*

2. *Ein Hochschullehrer sorgt bei Lehrveranstaltungen dafür, dass die teilnehmenden Studierenden nur nach einer geeigneten Authentifizierung (z.B. studentische Benutzeridentifikation oder Email-Adresse) einen Internetzugang zu dem interessierenden Teil eines Werkteils, Werkes oder Beitrags erhalten. Ähnlich sorgt auch ein Wissenschaftler dafür, dass die übrigen Wissenschaftler, die an seinem Forschungsprojekt beteiligt sind, nach einer geeigneten Authentifizierung (z.B. Benutzeridentifikation oder Email-Adresse) einen Internetzugang zu dem interessierenden Teil eines Werkteils, Werkes oder Beitrags erhalten. Das URZ stellt für diese Alternative ein geeignetes System zur Verfügung.*

3. Weitere Methoden zur zuverlässigen Abgrenzung des Teilnehmerkreises sind jeweils im Einzelfall mit den Mitarbeitern des Universitätsrechenzentrums zu vereinbaren.

Alle Wissenschaftler der Universität werden gebeten, ihre Veröffentlichungen im Internet darauf zu überprüfen, ob sie mit der neuen Vorschrift des § 52 a Urheberrechtsgesetz vereinbar sind. Veröffentlichungen, die hiernach als rechtswidrig einzustufen sind, sind unverzüglich zu löschen. Wissenschaftler die hiergegen verstoßen, müssen mit zivil- und strafrechtlicher Verfolgung durch die Rechteinhaber rechnen.

Die Novelle zum Urheberrechtsgesetz ist am 13. September 2003 in Kraft getre-

ten. Gemäß § 52 a Absatz 4 ist für das öffentliche Zugänglichmachen im Internet eine angemessene Vergütung zu zahlen. Eine Verwertungsgesellschaft ist zwar bisher noch nicht an die Universität mit dem Anspruch auf eine Vergütung herangetreten; hiermit ist jedoch im nächsten Jahr zu rechnen.

Wenn bekannt ist, wie hoch die zu bezahlende Vergütung pro Jahr sein wird, wird das Rektorat die dann veranlassten Zahlungen intern nach einem noch festzulegenden Schlüssel auf die beteiligten Universitätseinrichtungen umlegen.

Die Institutsdirektoren und Leiter der Zentralen Einrichtungen werden gebeten, dieses Rundschreiben in geeigneter Weise allen Kollegen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben.

Eine elektronische Fassung kann unter [www.uni-heidelberg.de/intern/Rundschreiben\\_Urheberrecht.pdf](http://www.uni-heidelberg.de/intern/Rundschreiben_Urheberrecht.pdf) abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Senni Hundt  
Kommiss. Kanzlerin